Vernehmlassungsverfahren

Teilrevision **Wasserbaugesetz hinsichtlich einem Gesetz über den Hochwasserschutz (neuer Titel)**

(inkl. Art. 36 WaG)

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form per E-Mail an: revision-wbg@bafu.admin.ch

Kontaktperson(en)

Name Vorname:	Dr. Gfeller, Matthias
Kanton/Organisation:	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute (SVU|ASEP)
Telefon:	052 / 202 86 70 (ab 1. August 2021)
E-Mail:	info@planungsatelier.ch
Datum:	13.7.2021

---

1 Allgemeine Bemerkungen

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf der Teilrevision des Wasserbaugesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Der Schweizerischer Verband der Umweltfachleute (SVU|ASEP) als Fachverein des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein SIA basiert seine Stellungnahme auch auf Recherchen und Abklärungen im Umfeld des SIA: Wir begrüssen gemeinsam die Bestrebung, den risikobasierten Ansatz im Umgang mit Naturgefahren im Gesetz besser zu verankern. Uns ist es ein Anliegen, dass eine angemessene Sicherheit trotz (oder gerade wegen) der sich verschärfenden sozioökonomischen und klimabedingten Rahmenbedingungen langfristig gewährleistet sowie bei den Kantonen verstärkt durchgesetzt und finanziert wird.

Risikobasierter Hochwasserschutz ist eine Verbundaufgabe und diese kann nur gemeinsam erreicht werden. Insbesondere die Publikationen des SIA zeigen auf, welcher Beitrag zum Erhalt der Sicherheit im Umgang mit den Risiken aus Naturgefahren grundsätzlich in den jeweiligen SIA-Normen angemessen ist. Der Schutz vor

den Risiken durch Naturgefahren ist eine Verbundaufgabe und erfordert oft interdisziplinäres Arbeiten. Dies ist noch nicht selbstverständlich und braucht einen Kulturwandel. Dieser und die dazu notwendigen Anstrengungen werden sich mehrfach auszahlen, wenn kostengünstigere Massnahmen und entsprechende Kombinationen helfen, die Aufwendungen für Schutzbauten zu reduzieren. Dementsprechend unterstützt der SVU|ASEP sehr stark, dass durch optimierte Kombinationen aus planerischen, organisatorischen, ingenieurbiologischen und technischen Massnahmen das Risiko wirtschaftlich, nachhaltig und langfristig auf das akzeptierte Mass begrenzt werden soll. Diese Massnahmen sollen sowohl lokale Projekte wie auch regionale oder nationale Risikobegrenzungen umfassen.

Sehr wichtig ist aus der Sicht des SVU|ASEP die Ergänzung des Waldgesetztes durch «biologische Massnahmen» (vgl. WaG, Art 36; Seite 5 unserer Stellungnahme). Der risikobasierte, Ansatz bedingt eine Sicht auf das Ganze und frühzeitigen Einbezug relevanter Akteure. Verbleibende Risiken sollen akzeptabel bleiben und getragen werden können. Angemessene, das heisst auch verhältnismässige Massnahmen(-kombination) gilt es im konkreten Fall gemeinsam zu entwickeln. Dieser Risikodialog bietet Chancen. Der SVU|ASEP wüscht sich zudem, dass der Sicherstellung und Förderung der Biodiversität ein höherer Stellenwert eingeräumt wird!

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen für einen Austausch gerne zur Verfügung.

2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	3[3]		Die Massnahmen sind risikobasiert, integral **<u>und im Dialog</u>** zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.	Hochwasserschutz ist eine Verbundaufgabe bei der die optimale Massnahmenkombination zu suchen ist, um allen verschiedenen Nachhaltigkeitaspekten gerecht zu werden. Dies bedingt neben risikobasiertem und integralem Planen auch den Einbezug und den Dialog mit den verschiedensten Anspruchsgruppen. Dieser Prozess ist aktiv zu gestalten.
2	7[1]	a	Finanzhilfen für **<u>Aus- und</u>** Weiterbildung und Forschungsprojekte Der Bund kann zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und der wirkungsvollen Umsetzung des integralen Risikomanagements Finanzhilfen ausrichten für: a. die **<u>Aus-</u>** und Weiterbildung von Fachleuten; b. Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen. c. **<u>die Sensibilisierung der Bevölkerung.</u>**	Der risikobasierte und integrale Ansatz mit dem Einbezug der relevanten Akteure ermöglicht optimierte Massnahmen. Der dazu nötige Kulturwandel erfordert Weiterbildung –insbesondere die Ausbildung der Fachleute. Auch die Sensibilisierung der Bevölkerung ist eine entscheidende Basis für risikokompetentes und eigenverantwortliches Handeln. Ohne dieses Engagement in der Aus- und Weiterbildung sowie der Sensibilisierung sind die im erläuternden Bericht auf Seite 2 aufgeführten Erwartungen (Risikodämpfung und kostengünstigere Massnahmenkombinationen) kaum erreichbar.

3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilennr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	4.3	Art. 1	Das Gesetz zielt auf den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers. **Neben Menschen sind auch Tiere in ihrer heutigen Stellung in der Gesellschaft mitgemeint. Neben den direkten Sachschäden sind in der Regel auch weitere Funktionen betroffen und es entstehen indirekte Schäden, welche oft den grössten Teil des Risikos ausmachen; auch wenn diese sich nicht immer (einfach) in Geldwerte umrechnen lassen. Dies sind insbesondere Versorgungsleistungen, systemrelevante Wirtschaftsleistungen, Kulturgüter und Lebensgrundlagen.**	Das Risiko ist gesamtheitlich zu steuern und nicht auf Menschen und erhebliche Sachwerte zu beschränken. Da dies in der Praxis zu Missverständnissen führen kann, sollte dies im erläuternden Bericht detaillierter ausgeführt werden.
2	4.3	Art 3, Seite 8	Das Risiko ist im weiteren Sinn definiert als die Möglichkeit, dass aus einem Zustand, einem Umstand oder einem Vorgang ein Schaden entstehen kann. [24] ~~**Im engeren Sinn bezeichnet der Begriff Risiko das Produkt eines möglichen Schadens bei einem Ereignis und dessen Eintretenswahrscheinlichkeit.**~~ **Charakteristische Kennwerte des Risikos sind einerseits der mittlere Schaden pro Jahr und andererseits die Schadenhöhe bei gewissen Wiederkehrperioden (nach PLANAT, Sicherheitsniveau Naturgefahren, 2013).** ~~**Es wird als**~~ **Der** jährliche~~**r**~~ Schadenerwartungswert **wird** mit den Einheiten Anzahl Todesopfer pro Jahr oder Franken pro Jahr dargestellt. **Auch indirekte Risiken lassen sich analog abbilden, wenn auch nicht in Franken.**	Für die Steuerung der Risiken ist die Kenntnis der Charakteristik des Risikos auschlaggebend (insbesondere der Schadenanfang, die Form der Schadenfrequenzkurve und der jährliche Schadenerwartungswert). Das Produkt von einem Schaden und einer Eintretenswahrscheinlichkeit greift zu kurz, da Naturgefahren im Gegensatz zu technischen Risiken einen spezifischen Verlauf von verschiedenen Schadenausmassen und Eintretenswahrscheinlichkeiten haben. Bei der Risikoabschätzung – als Basis für die Risikosteuerung – sind auch die indirekten Risiken einzubeziehen, auch wenn diese nicht in Schweizer Franken angegeben werden können. Sie können das Gesamtrisiko massgeblich bestimmen.
3		Art 3, Seite 8	Die Ausscheidung von Gefahrenzonen soll künftig nicht mehr nur nach Gefahrenstufen, sondern risikobasiert […] **in Abstimmung mit den Möglichkeiten der Schutzmassnahmen im Rahmen des Baubewilligungsverfahren** in allen Gefahrengebieten von den Kantonen festgelegt werden. Andererseits können	In der Praxis kommt es immer wieder zu Missverständnissen, ob das Baubewilligungsverfahren Teil der raumplanerischen Massnahmen ist. Die Massnahmen sind nur wirkungsvoll, wenn sie gesamtheitlich betrachtet werden (z.B. die Ausscheidung der Gefahrenzonen und deren Auswirkungen müssen die Grenzen und die Verhältnismässigkeit der

Antragsnr.	Kapitel	Zeilennr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
			raumplanerische Massnahmen mit einer an die Gefahrensituation angepassten Nutzung (z. B. mit einer entsprechenden Bauweise oder durch Objektschutz) dazu beitragen, bestehende Risiken zu vermindern.	Schutzmassnahmen, welche an den Objekten getroffen werden können, berücksichtigen). Daher ist es wünschenswert, wenn die Möglichkeiten auf Stufe des Baubewilligungsverfahren mit der Ausscheidung der Gefahrenzonen abgestimmt werden.
4	4.3	Art 3, Seite 8	Während Schutzbauten und der Gewässerunterhalt die Gefahr vermindern, wirken raumplanerische Massnahmen auf **die betroffenen Werte und deren Verletzlichkeit** ~~**Schadenpotenzial**~~.	Der Begriff Schadenpotenzial kann missverstanden werden, da er in gewissen Fachkreisen sich nur auf den Wert bezieht. Gemeint ist hier jedoch, welche Werte betroffen sein können und wie verletzlich diese sind. Mit raumplanerischen Vorgaben können die Nutzungen oder Wert(-steigerungen) begrenzt und die Verletzlichkeit kann durch Objektschutz beeinflusst werden. Beides wirkt auf den potenziellen Schaden.
5	4.3	Art 9, Seite 11	Es ist abschliessend zu definieren, wer unter Nutzniesser gemeint ist.	In der Praxis wird öfters diskutiert wer als Nutzniesser bei der Finanzierung in welcher Form beigezogen werden soll. Die Ausführungen bringen eine gewisse Verbesserung. Eine klare, möglichst abschliessende Aufzählung der Nutzniesser würde das Erwartungsmanagement unterstützen und wäre somit zielführender.
6	6.1.1	Seite 15	Der Umfang der jährlichen Finanzhilfen ist für die nächsten 10 Jahren deutlich zu erhöhen.	«Finanzhilfen»: Neu kann der Bund Finanzhilfen für die Weiterbildung und für Forschungsprojekte ausrichten. Die für Weiterbildungskurse vorgesehenen Mittel im Umfang von bisher jährlich 50 000 Franken werden haushaltsneutral aus Hochwasserschutzmitteln finanziert. Bei den Forschungsprojekten gibt es eine Kostenverschiebung von Aufträgen hin zu Finanzhilfen. Jährlich geben Bund und Kantone aber auch Private extrem grosse Summen für Schutzmassnahmen aus. Ohne starkes Engagement in Aus- und Weiterbildung und Sensibilisierung sind die im Bericht aufgeführten Erwartungen (Risikodämpfung und kostengünstigere Massnahmenkombinationen / S. 2) kaum erreichbar.
7	**WaG**	**Seite 13**	**Hinweis:** Der SVU|ASEP begrüsst ausdrücklich, dass in Art. 36 des Waldgesetzes den biologischen Massnahmen ebenfalls mehr Gewicht beigemessen wird.	Insbesondere ist der verstärkte Einsatz von Ingenieurbiologischen Massnahmen durch gezielte Aus- und Weiterbildung verstärkt zu fördern.

Antragsnr.	Kapitel	Zeilennr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
			Allerdings würden wir es begrüssen, wenn unter Absatz «d» ein Hinweis auf die Baumartenwahl und die Biodiversität ergänzt würde: **Antrag zu Art 36 Waldgesetz:** «d. biologische Massnahmen wie die Schaffung von Wald mit Schutzfunktion, **eine gezielte, den Klimawandel möglichst antizipierende und die Biodiversität fördernde Baumartenwahl** sowie die entsprechende Jungwaldpflege»	Forschungen über die künftig (mutmasslich/hoffentlich) robustesten Baumbestände sind zu intensivieren. **Begründung betr. Waldgesetz:** Zum aktuellen Zeitpunkt der Gesetzesrevision möchte der SVU|ASEP es offen lassen, ob diese Spezifizierung hinsichtlich Baumartenwahl eher auf Gesetzes- oder auf Verordnungsstufe geregelt werden sollte; auch wenn wir eine Regelung auf der Stufe der Gesetzgebung in Anbetracht der Langfristigkeit der Problemstellungen als angemessener erachten. Wir müssen vor allem betonen, dass die «Schaffung von Wald» (wie es im bestehenden Waldgesetz etwas theoretisierend abgefasst wurde) zwingend mit den sehr schwierigen Entscheiden betreffen der langfristig nachhaltigen Baumartenwahl zusammenhängt. Ferner sei noch angemerkt, dass die «Schaffung von Wald» in den allermeisten Fällen eine Inanspruchnahme von bisher primär landwirtschaftlich genutzten oder ungenutzten Flächen bedingt. Insofern ist «Schaffung von Wald» nicht nur eine biologische sondern initial auch eine raumplanerische Massnahme. Schliesslich bedarf es - insbesondere bei waldbaulichen Massnahmen - deutlich umfangreicherer Mittel. Je mehr und je früher die Fachleute risikobasiert, integral und im Dialog mit den Anspruchsgruppen die Projekte entwickeln. Umso eher können Kosten auf der Seite der Schutzmassnahmen eingespart werden. Der Hebel ist sehr gross und sollte genutzt werden.